

9. den von dem Direktor zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Etatsjahr bis zum 1. Oktober begutachtet dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer einzureichen;
10. sämtliche von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer eingeforderten Berichte zu erstatten oder zur Ausführung übertragene Beschlüsse zu vollziehen;
11. die richtige Erfüllung der in bezug auf Schulräume und Direktorwohnung eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen.

Überwachungsrecht des Provinzialverbandes.

§ 23.

An der Überwachung der Verwaltung des Winterschulwesens und Wanderlehrtums nimmt die Provinzialverwaltung, abgesehen von den in den vorliegenden Satzungen bereits besonders aufgeführten Bestimmungen, in folgender Weise teil:

1. die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Winterschulen sind vor Festsetzung durch die Landwirtschaftskammer dem Provinzialausschusse zur Kenntnisnahme vorzulegen, damit derselbe in der Lage ist, etwaige Bedenken bezüglich dieser Haushaltspläne geltend zu machen;
2. die Rechnungsabchlüsse über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das Winterschulwesen und Wanderlehrtum sind dem Landeshauptmann alljährlich mitzuteilen;
3. der Provinzialausschuß sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte die Winterschulen, nach vorheriger Benachrichtigung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, einer Besichtigung zu unterziehen;
4. die Provinzialverwaltung ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Winterschulen und des Wanderlehrtums von den Organen der Landwirtschaftskammer Auskunft zu erbitten.

Anlage 23.

(Drucksachen-Nr. 22.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Begutachtung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des
Ruhrtalesperrengesetzes vom 5. Juni 1913.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 9. März 1921 I B II b 1926 die beigelegte Ermächtigung des Preussischen Staatsministeriums vom 11. März 1921, betreffend Genehmigung zur Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Ruhrtalesperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (Ges.-Samml. S. 317), mit dem gleichfalls beigelegten Gesetzentwurf nebst Begründung mit dem Ersuchen übersandt, den Entwurf dem Provinziallandtage zur Begutachtung vorzulegen. Der Entwurf soll ferner dem Landtage der Provinz Westfalen zur Begutachtung vor-

gelegt werden. Nach hier eingegangener Mitteilung ist dies bereits geschehen und hat letzterer dem Entwurfe mit großer Mehrheit zugestimmt.

Die Prüfung des Gesetzentwurfes hat auch hier zu Bedenken keinen Anlaß gegeben. Der Provinzialausschuß beehrt sich daher folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag wolle sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden erklären“.

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Krenvers,
Landeshauptmann.

Zu I B IIb 1926.

Abschrift.

Auf den Antrag vom 2. März 1921 ermächtigen wir den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Ruhrtalesperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (Gesetzsammlung Seite 317)

nebst Begründung den Provinziallandtagen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen zur Begutachtung vorzulegen.

Berlin, den 11. März 1921.

Das Preussische Staatsministerium.

gez. Braun, Fischbeck, Haenisch, am Zehnhoff, Defer,
Stegerwald, Severing, Lüdemann.

An den
Herrn Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
St. M. I. 1771.

Zu IB IIb 1741.

Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung des Ruhrtalesperrengesetzes vom 5. Juni 1913
(Gesetzsammlung Seite 317).

Artikel I.

Das Ruhrtalesperrengesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsammlung Seite 317) wird, wie folgt, geändert:

- In § 4 Ziffer 7 werden a) hinter den Worten: „ihre Ermäßigung“ die Worte „oder Erhöhung“ zugesetzt.
b) anstelle des „(§ 16)“ gesetzt: (§§ 14, 14a und 16).

2. In § 14 Absatz 1 werden hinter den Worten: „die Wasserentnehmer haben“ die Worte: „unbeschadet der Vorschrift der §§ 14a und 15“ zugesetzt.
3. In § 14 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

Für die Wassermenge, welche die in einem der Jahre 1897 bis 1902 entnommene Wassermenge nicht übersteigt, kann die Satzung einen geringeren Beitragssatz, als für die darüber hinaus entnommenen Mengen festsetzen (§ 4 Ziffer 7). Auch für spätere Jahre kann die Satzung Beitragsätze von verschiedener Höhe bestimmen, je nach den Kosten, welche die im § 2 genannten Anlagen zum Ersatz des schädlich entzogenen Wassers verursacht haben.

Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird.

4. Als § 14a wird folgende Vorschrift neu eingeschaltet:

Ist ein Recht zur Wasserentnahme auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) verliehen oder sichergestellt, so ist für einen durch die Satzung zu bestimmenden Teil der verliehenen oder sichergestellten Wassermenge der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn die Entnahme unter diesem Teile bleibt oder eingestellt wird. Die Satzung bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab dieser Beitrag zu zahlen ist.

Ergibt sich bei Feststellung der entnommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verliehene oder sichergestellte Wassermenge entnommen hat, so hat er einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf den Beitrag für die Mehrentnahme zu zahlen.

Genossen, deren Wasserentnahme eine durch die Satzung zu bestimmende Menge überschreitet, sollen sich das Recht zur Entnahme nach den Bestimmungen des Wassergesetzes verleihen oder sicherstellen lassen.

Diese Genossen haben für ihre Wasserentnahme nach dem 1. Januar 1924 einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf ihren Beitrag zu zahlen, wenn das Recht der Wasserentnahme nicht verliehen oder sichergestellt wird, es sei denn, daß die Entnahme von Wasser aus der Ruhr auf der Strecke zwischen der Steinbrücke bei Mülheim (Ruhr) und dem Rhein auf Grund eines gemäß § 49 Absatz 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) erhobenen Widerspruchs versagt wird.

Begründung.

Die Ruhr, deren Niederschlagsgebiet rund 4500 qkm mit (Ende 1910) 1 080 000 Einwohnern umfaßt, versorgt den größten Teil des rheinisch-westfälischen Industriegebietes mit Wasser. Es ist daher wesentlich, daß eine genügende Wassermenge auch zur Zeit der größten Trockenheit vorhanden ist. Dieses Ziel wird durch Talsperren erreicht, die von dem Ruhrtalsperrenverein erbaut sind. In Anbetracht der großen Wichtigkeit dieses Unternehmens hat es das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsammlung Seite 317) zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erklärt und ihm die für eine dauernd gesicherte Stellung erforderlichen Befugnisse beigelegt. Wegen der unsicheren Lage, in die die Industrie infolge des unglücklichen Kriegsausganges geraten ist, erschienen jene Befugnisse jedoch nicht ausreichend. Ihre Verstärkung ist daher geboten; sie soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden.

Zu seinen Bestimmungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1. Der Zusatz ist lediglich eine Folge der unter Nr. 3 vorgesehenen neuen Fassung des § 14 Absatz 2, sowie des unter Nr. 4 vorgesehenen neuen § 14a.

Zu Nr. 2. Der Zusatz ist lediglich eine Folge des unter Nr. 4 vorgesehenen neuen § 14a.

Zu Nr. 3. Während die in Satz 1 des § 14 Absatz 2 zugefügten Worte: „als für die darüber hinaus entnommenen Mengen“ nur zur Klarstellung dienen sollen, bringt der zweite Satz eine materielle Aenderung, die dadurch veranlaßt ist, daß die Errichtung neuer Talsperren fortan erheblich höhere Kosten verursachen wird, als früher. Bisher dürfen, abgesehen von einigen im Gesetze festgelegten Vorzugsrechten, die Beiträge der Wasserentnehmer nicht verschieden berechnet werden. Es erscheint aber nur gerecht, daß die Wasserentnehmer, durch die der Bau der neuen Talsperre verursacht wird, mit Beitragsätzen herangezogen werden, die den erheblich gestiegenen Ausführungskosten entsprechen.

Die Ersetzung des Wortes „und“ durch „oder“ in Satz 2 Absatz 2 des § 14 des Gesetzes stellt klar, daß auch eine Wasserentnahme aus den Nebenflüssen der Ruhr für die verschiedene Berechnung der Beiträge bestimmend sein kann.

Zu Nr. 4. Durch die neue Vorschrift soll die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins sichergestellt werden.

Zu Absatz 1. Es muß mit der Möglichkeit eines erheblichen Rückganges in der Wasserentnahme gerechnet werden. Es kann mithin, da nach § 14 des Gesetzes die Wasserentnehmer nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten haben, der Fall eintreten, daß infolge Rückganges der Beiträge der Verein nicht mehr die zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen erforderliche Einnahme erzielt. Zur Beschaffung der in solchem Falle fehlenden Mittel die Beiträge allgemein zu erhöhen erscheint nicht durchführbar, weil dann die Werke, die ihren Bedarf nicht verringert haben, zu stark belastet würden. Es entspricht vielmehr der Natur der Sache, daß die Werke, für die Talsperren gebaut sind, auch für die dadurch entstandenen Kosten haftbar bleiben, selbst wenn ihre Wasserentnahme erheblich zurückgeht. Nur hierdurch kann dem Verein der dauernde Eingang der von ihm benötigten Geldmittel sichergestellt werden. Eine ähnliche Vorschrift findet sich schon in § 15 des Gesetzes, wo bestimmt ist, daß, wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Flußgebiet als dem der Ruhr Wasser entnimmt und infolgedessen seine Wasserentnahme aus dem Flußgebiet der Ruhr verringert oder einstellt, er trotzdem seinen Beitrag in der ursprünglichen Höhe weiter zu zahlen hat. Die Bestimmung der Höhe des zu zahlenden Mindestbeitrages kann unbedenklich der Satzung überlassen werden.

Zu Absatz 2. Es muß damit gerechnet werden, daß ein Wasserabnehmer durch die Verhältnisse gezwungen wird, bei der Wasserentnahme die ihm auf Grund der Verleihung oder Sicherstellung zustehende Menge zu überschreiten. Ihm in diesem Fall die Wasserentnahme zu unterbinden wird vielleicht aus Rücksichten des öffentlichen Wohls nicht angängig sein. Um zu verhindern, daß derartige Ueberschreitungen ohne Not vorgenommen werden, sowie ferner um dem Verein einen Ausgleich für die ihm durch solche unvorhergesehenen Ueberschreitungen entstehenden Schwierigkeiten schadlos zu halten, soll er berechtigt sein, für die Mehrentnahme einen besonderen Aufschlag zu den Beiträgen festzusetzen.

Zu Absatz 3 und 4. Durch diese Vorschriften soll der Verleihungszwang für alle diejenigen eingeführt werden, die Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen wollen. Es bestehen zurzeit noch eine ganze Anzahl polizeilicher Genehmigungen zur Wasserentnahme. Bei ihrer Erteilung konnten nicht diejenigen Bedingungen gestellt werden, die zur Sicherung der

finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins nötig sind. Die Genehmigungen sind unter anderem nicht an die Bedingung einer bestimmten Mindestleistung geknüpft. Wegen der hieraus dem Verein möglicherweise entstehenden Gefahren ist das Erforderliche bereits zu Absatz 1 gesagt. Zwar sind die Genehmigungen der Regel nach widerruflich und stellen keine Rechtstitel dar, so daß die Wasserentnahme ohne weiteres polizeilich verboten werden könnte. Von der Anwendung dieses Mittels muß aber Abstand genommen werden, weil es sich vielfach um alte Einrichtungen handelt, deren Fortbestand aus praktischen Erwägungen nicht beeinträchtigt werden darf. Ein anderes Mittel zur Erzwingung der Verleihung als die polizeiliche Hinderung der Ausübung eines in Anspruch genommenen Rechtes kennt das Wassergesetz nicht. Kann somit zwar für die Zukunft die Wasserentnahme ohne vorherige Verleihung gehindert werden, so fehlt es doch zurzeit an einem Mittel, durch das der Verein sich gegen die von jenen nur polizeilich genehmigten Wasserentnehmer ihm vielleicht drohenden Gefahren sichern und sich außerdem den erforderlichen Ueberblick über den Umfang der an der Ruhr oder ihren Nebenflüssen bestehenden Rechte beschaffen könnte. Das kann nur dadurch erreicht werden, daß die Wasserentnehmer angehalten werden, die beanspruchten Rechte durch Verleihung oder Sicherstellung klarstellen zu lassen. Im Verleihungsverfahren können dann diejenigen Auflagen gemacht werden, die sowohl im öffentlichen Interesse als im Interesse des Vereins geboten erscheinen. Die Erfüllung der gestellten Bedingungen würde dabei in einer Weise sicherzustellen sein, daß z. B. der Beliehene nicht etwa durch Verzicht auf sein Recht sich der eingegangenen Verpflichtungen erledigen könnte.

Die Verleihung oder Sicherstellung soll nicht durch unmittelbaren Zwang, sondern dadurch herbeigeführt werden, daß diejenigen, die ohne Verleihung oder Sicherstellung Wasser entnehmen, mit erhöhten Beiträgen herangezogen werden. Eine Ausnahme muß aber für den Fall zugelassen werden, daß die beantragte Verleihung auf Grund des § 49 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 versagt wird, weil die Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten ihre Zustimmung versagt haben. Denn in diesem Falle würde die Verleihung aus Gründen unmöglich gemacht, die sich der Einwirkung der Antragsteller entziehen. Der Verleihungszwang soll auch nicht gegen alle Wasserentnehmer, sondern nur gegen die größeren ausgeübt werden, wobei in Aussicht genommen ist, Verbraucher, die unter 1 Million cbm Wasser jährlich entnehmen, von ihm zu befreien. Dadurch, daß Frist bis zum 1. Januar 1924 gesetzt ist, ist ausreichend Gelegenheit gegeben, vorher das Verleihungs- oder Sicherstellungsverfahren durchzuführen.

Auszug

aus dem

Muhrtafelperrengesetz vom 5. Juni 1913

nebst den jetzt vorgeschlagenen Aenderungen.

Alte Fassung.

§ 4.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen;
3. die Festsetzung eines Einheitsjahres für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet;
4. die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung und die Vertretung abwesender Mitglieder;
5. die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausschluss der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
6. die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinnes der Triebwerksbesitzer;
7. den Haushaltsplan und die genaueren Grundzüge für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung aus besonderen Rücksichten (§ 16);
8. die Unterverteilung der Beiträge zu der Ruhr-Reinhaltungsgenossenschaft;
9. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29), die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
10. die Anlegung des Genossenschaftsvermögens;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;
12. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu veröffentlichen sind;
13. die Form der im § 20 Abs. 1 Satz 1 und im § 23 Satz 1 vorgeschriebenen Zustellung.

§ 14.

Die Wasserentnehmer haben nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten.

Für die Wassermenge, welche die in einem der Jahre 1897 bis 1902 entnommene Höchstmenge nicht übersteigt, kann die Satzung einen geringeren Beitragssatz festsetzen (§ 4 Nr. 7). Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr und ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird.

Neue Fassung.

§ 4.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen;
3. die Festsetzung eines Einheitsjahres für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet;
4. die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung und die Vertretung abwesender Mitglieder;
5. die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausschluss der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
6. die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinnes der Triebwerksbesitzer;
7. den Haushaltsplan und die genaueren Grundzüge für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung oder Erhöhung aus besonderen Rücksichten (§§ 14, 14a, 16);

8. bis 13. unverändert.

§ 14.

Die Wasserentnehmer haben unbeschadet der Vorschrift der §§ 14a und 15 nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten.

Für die Wassermenge, welche die in einem der Jahre 1897—1902 entnommene Wassermenge nicht übersteigt, kann die Satzung einen geringeren Beitragssatz, als für die darüber hinaus entnommenen Mengen festsetzen (§ 4 Ziffer 7). Auch für spätere Jahre kann die Satzung Beitragssätze von verschiedener Höhe bestimmen, je nach den Kosten, welche die im § 2 genannten Anlagen zum Erlasse des schädlich entzogenen Wassers verursacht haben.

Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird.

Alte Fassung.

§ 15.

Wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Flußgebiet als dem der Ruhr Wasser entnimmt und infolgedessen seine Wasserentnahme aus dem Flußgebiet der Ruhr verringert oder einstellt, so hat er als Beitrag denjenigen Betrag, der vor der Verringerung oder Einstellung gezahlt werden mußte, weiter zu entrichten; über den Betrag hinaus, der von ihm vor der Verringerung oder Einstellung zu zahlen war, darf er nicht belastet werden. Diese Verpflichtung fällt fort, sobald und insoweit die Beiträge der verbleibenden und der neu hinzukommenden Wasserentnehmer zusammen mit den übrigen Einnahmen ohne Veränderung des Beitragjahres zur Deckung der Lasten ausreichen, die die Genossenschaft zur Zeit der höchsten Wasserentnahme jenes Wasserentnehmers übernommen hatte.

Solange ein Wasserentnehmer nach Abs. 1 Beiträge an die Genossenschaft zu entrichten hat, bleibt er Genosse.

§ 16.

Die Beiträge einzelner Wasserentnehmer können ermäßigt werden, wenn besondere Verhältnisse oder Billigkeitsgründe vorliegen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Neue Fassung.

§ 14a.

1. Ist ein Recht zur Wasserentnahme auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) verliehen oder sichergestellt, so ist für einen durch die Satzung zu bestimmenden Teil der verliehenen oder sichgestellten Wassermenge der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn die Entnahme unter diesem Teile bleibt oder eingestellt wird. Die Satzung bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab dieser Beitrag zu zahlen ist.
2. Ergibt sich bei Feststellung der entnommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verliehene oder sichgestellte Wassermenge entnommen hat, so hat er einen durch die Satzung zu bestimmenden Zuschlag auf den Beitrag für die Mehrentnahme zu zahlen.
3. Genossen, deren Wasserentnahme eine durch die Satzung zu bestimmende Menge überschreitet, sollen sich das Recht zur Entnahme nach den Bestimmungen des Wassergesetzes verliehen oder sicherstellen lassen.
4. Diese Genossen haben für ihre Wasserentnahme nach dem 1. Januar 1924 einen durch die Satzung zu bestimmenden Zuschlag auf ihren Beitrag zu zahlen, wenn das Recht der Wasserentnahme nicht verliehen oder sichergestellt wird, es sei denn, daß die Entnahme von Wasser aus der Ruhr auf der Strecke zwischen der Steinbrücke bei Mülheim (Ruhr) und dem Rhein auf Grund eines gemäß § 49 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) erhobenen Widerspruchs versagt wird.

§ 15

unverändert.

§ 16

unverändert.

